

**Vorschlag zur Integration eines
Sondertitels
in der Überbrückungshilfe III des Bundes
zur
Gewährung finanzieller Hilfen für die Veranstaltungswirtschaft
zur Überbrückung der wirtschaftlichen Folgen
staatlicher Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung**

Stand 20. November 2020

Hintergrund und Ziele

Die Veranstaltungswirtschaft ist besonders hart von den Maßnahmen zum Infektionsschutz betroffen. Aufgrund der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen zur Reduzierung von Infektionen mit dem Coronavirus (Sars-CoV-2) finden seit März 2020 Veranstaltungen nicht oder allenfalls eingeschränkt statt. Auch acht Monate später haben Veranstalter, Veranstaltungsstättenbetreiber, Veranstaltungsdienstleister und von dem Wirtschaftszweig abhängige Zulieferbetriebe keine Perspektive, wann und wie es weitergehen kann (First In, Last Out). Entsprechend hoch sind im Vergleich zu den Vorjahren und mit fast allen anderen Wirtschaftsbereichen die Umsatzeinbußen von bis zu 100%. Und selbst wenn Veranstaltungen irgendwann wieder ohne Restriktionen stattfinden dürfen, wird es noch lange dauern, bis der Wirtschaftszweig zur Normalität zurückkehrt.

Zwar bietet das November-Hilfsprogramm der Bundesregierung vielen (bei weitem nicht allen!) Unternehmen der Branche eine substanzielle Hilfe zur Überbrückung eingetretener Defizite. Allerdings lassen sich selbst darüber - und, wie hinreichend dargestellt, auch durch die Überbrückungshilfen I und II - die sich ja nun bereits seit acht Monaten aufsummierenden Einnahmeverluste des Wirtschaftszweigs nicht annähernd kompensieren. Ein wirtschaftliches Überleben der Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft erfordert daher passgenaue Förderungsmaßnahmen. Nur durch die Hilfeleistungen eines auf den Wirtschaftsbereich abgestellten spezifischen Rettungsprogramms werden die Arbeitsplätze der in der Veranstaltungswirtschaft beschäftigten über eine Million Arbeitnehmer*innen erhalten bleiben können. Daher bedarf es in der Überbrückungshilfe III eines spezifischen Sondertitels für die Veranstaltungswirtschaft. Davon würden dann auch die weiteren rund 300 Tsd. Erwerbstätigen profitieren, die von den erheblichen indirekten Ausstrahlungseffekten der Veranstaltungsbranche wirtschaftlich abhängig sind. Diese Probleme werden auch nicht etwa durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds gelöst werden können, da dieser die Kapitalrückzahlung und dessen Verzinsung voraussetzt und damit derartig erhebliche Einnahmeverluste nicht einmal annähernd kompensieren könnte. Zusätzlich sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass der (finanzielle) Aufwand für die Antragstellung den benötigten Summen in einem mehr als ungunstigen Verhältnis gegenübersteht. Es würde die Unternehmen insbesondere deshalb nicht hinreichend helfen, da es ihnen über lange Zeit die Kraft für einen tatsächlichen Neustart nehmen würde. Schließlich wird derzeit den Unternehmen pro Monat ein halber bis ein Jahresertrag entzogen.

Ziel des Sondertitels muss es sein, die Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft durch eine gezielte Förderung zu stützen und zu erhalten. Damit sollen gleichzeitig Beschäftigungs- und Erwerbsperspektiven für Unternehmen und Einzelunternehmer geschaffen werden. Denn – anders als zahlreiche andere Branchen, die derzeit mit erheblichen Mitteln gestützt werden – darf die Veranstaltungsbranche für sich in Anspruch nehmen, in den zurückliegenden Jahren überaus positive Wachstumspfade beschritten zu haben und neben der steuerlichen auch eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung innehatte und diese in der Pan-Corona-Phase auch wieder erfüllen wird.

1. Antrag

(a) Antragsberechtigte

- **Einzel- und Kleinunternehmer der Veranstaltungswirtschaft**
 - Jahresumsätze bis zu **€ 2 Million**
- **KMU gemäß Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Veranstaltungswirtschaft**
 - Jahresumsätze von über **€ 2 Millionen** bis zu **€ 50 Millionen**
- **Mittelständische Betriebe im weiteren Sinn der Veranstaltungswirtschaft**
 - Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz von über **€ 50 Millionen** bis zu **€ 300 Millionen**

Anm.: Strukturell sind sie stark mittelständisch geprägt, sodass die Rahmenbedingungen der finanzpolitischen Hilfen für Großunternehmen hier nicht passen.

Die Förderberechtigung besteht sofern Umsätze im Jahr 2020 und/oder 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie um mindestens 30% zurückgegangen sind. Sie ist rechtsformunabhängig, besteht also für natürliche und juristische Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften und unabhängig von ihrer Rechtsform Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen sowie öffentliche Unternehmen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Gesellschaften mit einem Jahresumsatz von bis zu € 300 Millionen und mehr als 249 Beschäftigten, sofern sie Teil einer Unternehmensgruppe sind, (z. B. rechtlich selbständige Personen- oder Kapitalgesellschaften) sind jeweils einzeln antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen die nach dem 1. November 2019, spätestens aber bis zum 11. März 2020, gegründet wurden.

Anm.: Die Betroffenheit von Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbundes gleicht uneingeschränkt der Betroffenheit von Einzelunternehmen gleicher Größe. In gleicher Weise sind die jeweiligen Arbeitnehmer betroffen.

(b) Definition der Veranstaltungswirtschaft

Zur Veranstaltungswirtschaft zählen (im Sinne dieser Verordnung) Veranstalter, Betreiber von Veranstaltungsstätten-, Veranstaltungsdienstleister sowie Dienstleister und Zulieferer der für Veranstaltungen benötigten Infrastruktur.

Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer gewerblich das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung im Bereich der Kunst-, Kultur-, Messe-, Kongress- und Tagungswirtschaft, Sozial-, Unternehmens- und Privatveranstaltung im gewerblichen Bereich oder des Sports trägt.

*Anm.: Organigramm Veranstaltungswirtschaft siehe **Grafik in der Anlage 01** am Ende des Dokumentes*

- Betreiber einer Veranstaltungsstätte ist, wer eigene oder angemietete Räume, Arenen oder Stadien, Veranstaltungs- und Ausstellungsflächen oder Open-Air-Gelände Dritten für Veranstaltungen vermietet oder zur Nutzung überlässt.
- Veranstaltungsdienstleister ist, wer mit der Konzeption, Vermittlung, dem Marketing- und der Kommunikation, Durchführung oder Nachbereitung von Veranstaltungen beauftragt ist. Diese umfasst kreative, administrative, handwerkliche und logistische Leistung.
- Zulieferer für Veranstaltungen ist, wer technische Anlagen, Infrastruktur für Veranstaltungen bereitstellt.

Anm.: Wirtschaftszweige in der Veranstaltungswirtschaft *siehe Liste WZ-Codes in der Anlage 02 am Ende des Dokumentes.*

(c) Antragstellung

Die Begründung der Antragsberechtigung (lit. (a) und b)) ist durch den Antragssteller zu erbringen. Er hat auch den Antrag zu stellen. Die Richtigkeit seiner Angaben ist von ihm eidesstattlich zu versichern.

Die Richtigkeit angefügter Finanz- und Steuerunterlagen sind durch einen prüfenden Dritten i. S. d. § 3 StBerG (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) zu testieren.

Alle Unternehmen sollen unabhängig von bisher gestellten Förderanträgen bis zu einem Förderhöchstsatz von monatlich 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein, also ohne die Einschaltung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Rechtsanwälten.

2. Förderhilfen

(a) Umfang

- **Förderumfang: 90% der Fix- und Betriebskosten**
- **Deckelung der Förderung auf € 4 Mio. bis Juni 2021**

Anm.: Die aufgrund des aktuellen jährlichen Beihilferahmens der EU mögliche Förderung in Höhe von bisher € 1 Mio. (nunmehr € 3 Mio.) werden angesichts der zu erwartenden Dauer der Restriktionen für die größeren Unternehmen nicht ausreichen. Es wird daher angeregt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Beihilferahmen weiter hochzusetzen. Jedenfalls ist auch die monatliche Deckelung auf € 200.000 zu gering. Sie führt zu Ungleichbehandlungen und Marktverzerrungen. Mittelständler sind gegenüber kleinen Unternehmen ohnehin mangels Soforthilfen benachteiligt. Sie stehen zudem mit Kleinbetrieben im Wettbewerb, die ihre Umsatzrückgänge mit € 50.000 weitgehend kompensieren können. Dies reglementiert und schwächt gerade größere Unternehmen, obwohl sie eine besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung haben.

3. Definition Fix- und Betriebskosten

Kosten im Sinne dieser Verordnung sind alle betrieblichen Aufwendungen, die zwischen März 2020 bis Ende 2021 getätigt wurden. Sie müssen unter die Kostengruppen der Überbrückungshilfe III fallen und werden gegenüber der Überbrückungshilfe II um die unten aufgeführten Kostenarten erweitert.

(a) Abschreibungen auf materielle Wirtschaftsgüter

Förderfähig ist der Wert der linearen Abschreibung von materiellen Wirtschaftsgütern gemäß „AfA-Tabelle für die Wirtschaftszweige ABC“ auf Basis der längstens möglichen Nutzungsdauer.

Anm.: Zu den erstattungsfähigen Fixkosten müssen auch Abschreibungen für Abnutzung zählen, um Unternehmen mit Materialbestand nicht gegenüber Unternehmen zu benachteiligen, die ihren Bestand über Leasing- oder Drittgesellschaften finanzieren. Häufig sind Materialien und Anlagen drittfinanziert, sodass die Liquiditätshilfe bei Abschreibungen erforderlich ist.

(b) Unternehmensmieten

Aufwendungen für gewerbliche Raum- und Gebäudemieten werden bis zu einem Wert von 90% des monatlichen Mietzinses gefördert, höchstens jedoch bis zum Wert des ortsüblichen Mietzinses für Wohnraum. Für den Fall einer konzerninternen Kettenvermietung ist der Ansatz des Mietzinses am Kettenursprung maßgeblich für die beantragende Unternehmung.

Anm.: Mieten müssen in marktüblicher Höhe förderfähig sein, auch wenn sie im eigenen Verbund gezahlt werden. Sonst wäre dies eine Ungleichbehandlung gegenüber Unternehmen mit Mietzahlungen an Dritte.

(c) Zuschuss zur Unternehmereigenleistung

Selbständige Einzelunternehmer (SEU*) sowie selbständige Geschäftsführer oder Teilhaber von Kapitalgesellschaften erhalten für ihre betrieblichen Eigenleistungen einen Zuschuss. Wird dieser Zuschuss beantragt, können keine weiteren Ansprüche aus dieser Verordnung geltend gemacht werden.

Option 1: Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 2.500 €. Damit werden sowohl die betrieblichen Kosten als auch die von selbständigen Unternehmern bzw. Geschäftsführern, die Mehrheitsgesellschafter einer juristischen Person sind, erbrachten Eigenleistungen abgegolten.

Option 2: Die Förderung erfolgt als monatlicher Zuschuss in Höhe von 1.500 €, sofern Zugang zur Grundsicherung besteht. Besteht kein Zugang zur Grundsicherung werden weitere 1.000 € als monatlicher Zuschuss gewährt.

Anm.: Beide Optionen würden sicherstellen, dass der SEU sein Unternehmen halten und unternehmerisch tätig bleiben kann, was ihm allein die Grundsicherung nicht ermöglichen würde.*

*** Definition SEU:**

*Selbständige*r Einzelunternehmer*in ohne Angestellte (Solo-Selbständige)*

*Selbständige*r Einzelunternehmer*in mit Angestellten*

*Selbständige Geschäftsführer*innen oder Teilhaber*innen von Kapitalgesellschaften*

(d) Personalkosten

Die vom Arbeitgeber bei Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes zu tragenden Personalkosten werden mit 70 % gefördert.

Anm.: Personalkostenzuschüsse müssen sich an den tatsächlichen Personalkosten und nicht an anderen erstattungsfähigen Kosten orientieren. Viele Betriebe erzielen nur eine sehr begrenzte KUG-Quote weil verbleibende Personalkosten für administrativen Arbeiten und Fortbestandsmanagement notwendig sind.

Alternative: Dem Arbeitgeber bleibt es vorbehalten die Leistung eines in KUG befindlichen Arbeitnehmers für das Unternehmen während der Kurzarbeitszeit für notwendige Tätigkeiten bis zu 50% der vertraglichen Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen. Dazu zählen z. B. Arbeiten im Bereich Buchhaltung, Vertrieb, Marketing, IT, Geschäftsleitung.

(e) Ausfallkosten

Ersatz nutzlos aufgewendeter/frustrierter Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung, Abwicklung oder Durchführung einer Veranstaltung angefallen sind, deren Absage auf Infektionsschutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung zurückzuführen sind, soweit sie (z. B. wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder aufgrund höherer Gewalt) nicht von Dritten zu erstatten sind.

Anm.: Im Falle von Veranstaltungsabsagen erweisen sich auch bis zur Absage aufgewandten Personalkosten als nutzlose Aufwendungen. Dazu zählen neben auch z. B.: Infrastrukturkosten, Kosten aus Dauerschuldverhältnissen, Anmietungen, Wareneinsätzen, Werbekosten und Betriebskosten. Diese Kosten sind z. B. durch Kostenbelege, Arbeitsnachweise und -Abrechnungen nachzuweisen.

4. Rückwirkende Erstattungsansprüche

Alle Hilfen, die dieses Programm gewährt, können rückwirkend ab 11.03.2020 in Anspruch genommen werden. Bereits erhaltene Hilfen (inklusive Soforthilfe) werden verrechnet. Nicht verrechnet werden bereits erhaltene Leistungen aus dem SGB 2.

5. Absicherung zukünftiger Veranstaltungsausfälle

Ein Neustart der Veranstaltungswirtschaft wird zwangsläufig voraussetzen, dass die erheblichen wirtschaftlichen Risiken bei der Durchführung von Veranstaltungen abgesichert werden. Diese Risiken bewegen sich nicht selten im siebenstelligen Bereich. Vor der Corona Pandemie war es möglich, diese Risiken durch eine Ausfallversicherung abzudecken. Es gibt derzeit keinen Versicherer mehr, der pandemiebedingte Risiken absichert. Daher ist es zwingend erforderlich, dass ein System geschaffen wird, die den Wegfall der Versicherbarkeit ersetzt. Die Verfasser werden dazu einen entsprechenden Vorschlag vorbereiten.



BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 202364
20216 Hamburg
info@bdkv.de
www.bdkv.de



Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Im Johndorf 26
53227 Bonn
info@bsmev.de
www.bsmev.de



Berufsverband Discjockey e.V.

Bevenroder Str. 151
38108 Braunschweig
info@bvd-ev.de
www.bvd-ev.de



Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
info@evvc.org
www.evvc.org



FAMAB Kommunikationsverband e.V.

Berliner Straße 26
33378 Rheda-Wiedenbrück
info@famab.de
www.famab.de



**Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen in der
Veranstaltungswirtschaft e.V.**

Mergenthalerallee 45-47
65760 Eschborn
info@isdv.net
www.isdv.net



LiveMusikKommission e.V.

Kastanienallee 9
20359 Hamburg
info@livekomm.org
www.livekomm.org



VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
info@vplt.org
www.vplt.org

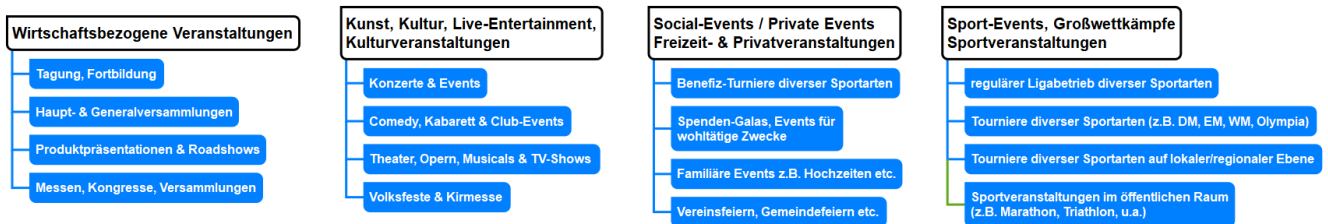
In Kooperation mit:

#AlarmstufeRot

Aktionsbündnis AlarmstufeRot
info@alarmstuferot.org
www.alarmstuferot.org

ANLAGEN

Anlage 01 Grafik Organigramm Veranstaltungswirtschaft:



Anlage 02 Liste WZ-Codes:

| | |
|---------|---|
| Schwarz | Liquiditätssicherung für Veranstalter und Schausteller – Aufstockung der Überbrückungshilfe des Bundes, Niedersachsen |
| grün | Ergänzungen Veranstaltungswirtschaft |

| | |
|---------|--|
| 43.32.0 | Messebau (Aufbau und Abbau von Messeständen) |
| 56.2 | Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen |
| 56.21 | Event-Caterer |
| 56210 | Event-Caterer |
| 562100 | Partyservice |
| 562101 | Eventcooking / Mietkoch |
| 56.29 | Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen |
| 68.20.2 | Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden |
| 682024 | Vermietung v. Räumlichkeiten (für Ausstellungen und Veranstaltungen etc.) |
| 731101 | Gestaltung u. Dekoration v. Schaufenstern, Ausstellungsräumen u. Festsälen etc. |
| 7490015 | Eventmanagement |
| 7490016 | Künstleragenturen/Künstlerberatung |
| 772902 | Vermietung und Verleih von Zelten |
| 772903 | Vermietung und Verleih von Messeständen und Marktständen |
| 773906 | Vermietung von Unterhaltungselektronik |
| 773909 | Vermietung und Verleih von Veranstaltungstechnik (Lichtanlagen, Beschallungsanlagen) |
| 78100 | Vermittlung von Arbeitskräften, insbesondere Castingagenturen |

| | |
|---------|--|
| 79900 | Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theatervorführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen) |
| 823 | Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter |
| 8230 | Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter |
| 82.30.0 | Messegestaltung |
| 82300 | Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter |
| 823000 | Durchführung von Veranstaltungen/Veranstaltungsservice |
| 823001 | Messebau |
| 82.99.9 | Erbringung von anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g. |
| 90 | Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten |
| 900 | Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten |
| 9001 | Darstellende Kunst |
| 90011 | Theaterensembles |
| 90012 | Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre |
| 90013 | Selbständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen |
| 900130 | Zirkusbetriebe |
| 90014 | Selbständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst |
| 900140 | Visagist, Maskenbildner, Make-Up Artist |
| 900141 | Diskjockey/Moderation/mobile Disko/Alleinunterhalter/Animateur |
| 900142 | Musiker/Musikerin |
| 900143 | Tänzer/Tänzerin |
| 9002 | Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst |
| 90020 | Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst |
| 900200 | Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik |
| 900201 | Tontechniker |
| 900202 | Aufbau, Abbau, Gestaltung von Bühnen |
| 900203 | Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z. B. Einlassdienste, Garderobe) |
| 9004 | Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen |
| 90.04.2 | Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen |
| 90041 | Theater- und Konzertveranstalter |

| | |
|---------|--|
| 90043 | Varietés und Kleinkunstabühnen |
| 93.11.0 | Betrieb von Sportanlagen |
| 932104 | Schaustellergewerbe |
| 9329 | Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g. |
| 93290 | Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g. |
| 932902 | Betrieb v. Puppentheatern, Rodeos, Schießbuden |
| 932903 | Organisation u. Abbrennen v. Feuerwerken |
| 96.09.0 | Messehostess |